



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Herrn Vizekanzler
Bundesminister Dr. Reinhold Mitterlehner
Stubenring 1
1011 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F + 43 (0) 5 90 90013739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at>

8. Mai 2015

Entwurf des Alternativfinanzierungsgesetzes, Entwurf einer Verordnung gem. AltFG

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Förderung alternativer Finanzierungen ist ein prioritäres Anliegen der WKÖ. Die WKÖ begrüßt daher ausdrücklich die im Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Crowdfunding. Im Detail wird aber Verbesserungspotenzial gesehen, um Crowdfunding für die Unternehmen noch einfacher und unbürokratischer zu gestalten.

Die WKÖ sieht das Gesetz insgesamt als wichtigen Schritt, dem aber weitere folgen müssen, auch in Hinblick auf weitere alternative Finanzierungsinstrumente (Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften neu, Anpassungen im AIFMG, investitionsfreundlicheres Steuerrecht).

Zu den einzelnen Bestimmungen merken wir an:

Alternativfinanzierungsgesetz

§ 1 Abs. 3

Unklar ist, ob es möglich ist, freiwillig ein Prospekt zu erstellen, wenn weniger als 1,5 Mio. Euro eingesammelt werden sollen. Wir plädieren dafür, dass die optionale Erfüllung der Prospektspflicht möglich sein soll - mit der Konsequenz, dass das Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) dann nicht anwendbar ist (opting out-Möglichkeit auf die „höhere“ Bestimmung).

§ 2

Z1: Klargestellt werden sollte, dass das AltFG nicht für Emittenten gilt, die die Finanzierung über eine Börse aufbringen.

Z 2: Die Aufnahme der „Aktien“ in die Definition erscheint redundant, da Aktien auch Anteile an Kapitalgesellschaften (hier: Aktiengesellschaften) darstellen und dies ohnehin in der Definition widerspiegelt wird. Klargestellt werden muss, dass unter die Definition der alternativen Finanzinstrumente nur jene fallen, die öffentlich angeboten werden, und nicht alle Beteiligungen zusammengezählt werden. Ansonsten würden etwa kurze Überbrückungsfinanzierungen und Beteiligungen von Business Angels erschwert werden.

Z 5: Wir schlagen vor, in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass hier nicht der Vermittlungsbegriff der Gewerbeordnung (Vermittlung = Beratung und Auftragsabwicklung) gemeint ist, sondern dass Vermittlung mit Ankündigung und Auftragsabwicklung (execution only) definiert wird.

Z 6: Aus Sicht der bereits bestehenden Plattformen wäre es ausreichend, dass nur juristische Personen Plattformen betreiben dürfen. Dadurch erscheint eine längerfristige Beständigkeit der Plattformbetreiber und somit der Plattformen gewährleistet zu sein.

Z 7: Wir sind der Meinung, dass ein Verweis auf § 1 Z 28 WAG 2007 sinnvoller ist, weil dadurch eine semantische Gleichheit bezüglich des Begriffes „dauerhafter Datenträger“ im WAG hergestellt werden kann.

§ 3

Abs. 1:

Die Formulierung ist missverständlich und könnte so interpretiert werden, dass Emittenten je Emission nicht mehr als 1,5 Mio. Euro aufbringen dürfen. KMU im Sinne des § 2 Z 1 müssen auch mehr als 1,5 Mio. Euro emittieren und dabei die Möglichkeit des vereinfachten Prospektes gemäß Schema F nutzen können.

Die vorgesehene Obergrenze von 5.000 Euro, die für Teilbereiche des Crowdfunding und für einen Teil der Anleger vorgeschlagen wird, wird kritisch gesehen. Grundsätzlich sollte ein Anleger selbst die Entscheidung treffen, welche Beträge er in riskantere Veranlagungen investiert.

Juristische Personen sollten von der Obergrenze gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ausgenommen werden. Bei juristischen Personen funktioniert auch die Selbstauskunft nach § 3 Abs. 3 nicht, weil juristische Personen kein „monatliches Nettoeinkommen“ haben. Die Bestimmung des Abs. 1 Z 2 sollte daher lauten:

*„2. die von einem einzelnen Anleger innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten entgegen-
genommenen Beträge einen Gesamtwert von 5.000 Euro nicht übersteigen, es sei denn, es han-
delt sich um einen professionellen Anleger gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 AIFMG oder eine juristische
Person“.*

Überdies verweist Z 2 auf einen professionellen Anleger gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 AIFMG. Da dieser wiederum auf die Richtlinie verweist, schlagen wir im Sinne der besseren Lesbarkeit des Gesetzes stattdessen vor, auf § 58 Abs. 1 WAG 2007 zu verweisen.

Wir ersuchen um Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen, dass die Regelung des § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht auf Genossenschaftsanteile anzuwenden ist bzw. dies nicht die sich aus der Natur des Genossenschaftsanteils ergebende Nachschusspflicht versagt, widrigenfalls das AltFG - wohl auch entgegen dem Sinne des Gesetzgebers - nicht auf Geschäftsanteile anwendbar wäre.

Abs. 2:

Wir schlagen folgende Klarstellung vor:

Übersteigt der aushaftende Betrag aller durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente entgegengenommenen Gelder über einen Betrachtungszeitraum von sieben Jahren durch die geplante Ausgabe eines neuen alternativen Finanzinstruments insgesamt den Betrag von fünf Mio. Euro, so unterliegt diese Emission, mit der dieser Betrag überschritten wird, der Prospektspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz. Dieser Prospekt hat dem § 7 Abs. 8 Kapitalmarktgesetz zu genügen. Der Betrachtungszeitraum beginnt erstmals ~~mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes~~ am 1.1.2016. Der Betrachtungszeitraum sollte sinnvollerweise am 1.1. eines Jahres beginnen.

Nach § 3 Abs. 2 beträgt der Betrachtungszeitraum für die prospektfreie Emissionsobergrenze von 5 Mio. Euro sieben Jahre. Klargestellt werden sollte, dass nach Ablauf der ersten voll ausgenützten 7-Jahresperiode (= 5 Mio. Euro aushaftendes Emissionsvolumen) während jeder weiteren darauffolgenden 7-Jahresperiode weitere 5 Mio. Euro kumulativ zum aushaftenden Emissionsvolumen begeben werden dürfen.

Abs. 3:

Klargestellt sein muss, dass es sich hier um eine Selbstauskunft des Anlegers handelt.

§ 4

Abs. 1: Gemäß Abs. 1 letzter Satz ist im Falle des Angebots von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat, die einem Revisionsverband angehört, bis zu einer Grenze von 750.000 Euro keine Informationspflicht gegeben. Ab dieser Grenze greift derzeit allerdings gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 KMG sofort die Prospektpflicht iSd § 2 KMG. Um bis zu einer Grenze von 1,5 Mio. Euro die Anwendbarkeit der AltFG-InfoVO zu gewährleisten, muss § 3 Abs. 1 Z 15 KMG angepasst werden.

Abs. 2 verlangt für Aktien oder Anleihen ab einem Ausgabevolumen von 250.000 Euro die Erstellung eines vereinfachten Prospekts. Diese Benachteiligung sehen wir kritisch, insbesondere da diese Finanzinstrumente einen hohen qualitativen Rechtsrahmen besitzen. Für Aktien und Anleihen müssen somit die gleichen Schwellenwerte gelten (100.000 Euro; 1,5 Mio. Euro; 5 Mio Euro).

Aufgrund des im Ministerialentwurfes vorgesehenen § 2 Abs. 1 Satz 2 KMG besteht für Angebote mit einem Volumen von bis zu 1,5 Mio. Euro keine Prospektveröffentlichungspflicht nach dem KMG. Dies würde aber bedeuten, dass alle sonstigen Prospekte nach dem KMG, namentlich sowohl alle Prospekte nach der Prospektverordnung, alle „vollen“ KMG-Prospekte als auch alle sonstigen vereinfachten KMG-Prospekte zu veröffentlichen wären, nicht jedoch vereinfachte Prospekte für Anleihen und Aktien nach dem AltFG mit einem Emissionsvolumen zwischen 250.000 Euro und 1,5 Mio. Euro. Aktien- und Anleiheprospekte, die keine alternativen Finanzinstrumente nach dem KMG darstellen, sind demgegenüber - auch bei einem Emissionsvolumen zwischen 250.000 Euro und 1,5 Mio. Euro - zu veröffentlichen. In § 4 Abs. 2 AltFG sollte daher Satz 1 lauten:

„§ 4 ... (2) ... ist ... ein Prospekt ... zu erstellen, von der FMA zu billigen und gemäß § 10 KMG zu veröffentlichen...“

Abs. 3: Diese Regelung sollte entfallen. Nicht-bilanzierungspflichtige Unternehmen (insbesondere Einnahmen-Ausgaben-Rechner) würden gezwungen, einen Jahresabschluss zu erstellen, um alternative Finanzinstrumente ausgeben zu können. Dies sollte vor allem unter dem Aspekt betrachtet werden, dass gerade für kleine Unternehmen neue Finanzierungsformen geschaffen werden sollten. Weiters sollte klargestellt werden, dass der veröffentlichte Jahresabschluss im Sinne der §§ 277 ff UGB gemeint ist (vereinfachte Bilanz wie die Veröffentlichung im Firmenbuch).

Abs. 4: Wir sprechen uns gegen die vorgeschlagene Informationspflicht gegenüber dem VKI aus. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, dass ein Verein die betreffenden Informationen übermittelt bekommt, da diese bei Crowdfunding öffentlich zugänglich sind und daher bei Interesse auch von diversen Vereinen eingesehen werden können. Die Verpflichtung ist nur eine weitere unnötige Bürokratisierung.

Abs. 7: In den Erläuternden Bemerkungen sollte erwähnt werden, dass eine Übergabe der vollständigen Informationen gemäß § 4 Abs. 1 unabhängig von einer inhaltlichen Detailprüfung ausreichend für den Beginn des Fristenlaufs nach Abs. 7 sein soll. Dies entspricht auch der Regelung gemäß § 5 Abs. 4 KMG, nachdem die Frist mit Veröffentlichung zu laufen beginnt.

Abs. 9: Hier ist die Aufnahme der gesetzlichen Revisionsverbände - insbesondere bei Genossenschaften - in den Kreis der Prüfungsberechtigten erforderlich. Es ist nicht einzusehen, warum - zumindest bei Genossenschaften - diese Prüfungen nicht auch vom Revisionsverband bzw. seinen Revisoren vorgenommen werden könnten.

Weiters schlagen wir vor, dass zusätzlich zu den bereits genannten Berufen auch Bilanzbuchhalter gemäß BiBuG die vom Emittenten bereitgestellten Informationen zu prüfen befugt sind. Die laut Schema F (Anlage F NEU) zum Kapitalmarktgesetz zu erfassenden Informationen beruhen vielfach auf Daten, die ohnehin von Bilanzbuchhaltern erhoben bzw. eingesehen werden.

Die WKÖ sieht derartige Prüfungen primär als gewerbliche Tätigkeit und nicht als Aufgabe von Interessenvertretungen. Die Prüfung wird von hinreichend qualifizierten Gewerbeberechtigten vorgenommen.

Die Prüfung der Kohärenz wird abgelehnt, weil dadurch inhaltliche Prüfungselemente vorgesehen würden. Die Prüfung von „Vollständigkeit und Verständlichkeit“ ist vollkommen ausreichend. Wäre auch die Kohärenz zu prüfen, würde dies die Kosten der Prüfung deutlich erhöhen.

§ 5

Abs. 1:

Wir sprechen uns dagegen aus, dass Betreiber einer Plattform gemäß § 5 Abs. 1 des AltFG-Entwurfes nicht über eine Konzession nach dem BWG, dem AIFMG, dem ZaDiG, dem VAG oder dem E-Geldgesetz 2010 verfügen sollen.

Auch Banken sollten die Möglichkeit haben, solche Finanzierungsplattformen zu betreiben. Eine so drastische Einschränkung der Möglichkeit für Banken, die zukunftsträchtigste Variante des Crowdfunding nach dem AltFG direkt im Unternehmen zu betreiben und diese Vorgehensweise gleichzeitig anderen Wirtschaftsbereichen zu gestatten, ist nicht nachvollziehbar. Wir sehen hier eine schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung. Banken verfügen über weites Know-how,

große Erfahrung und sichere organisatorische Einrichtungen bei der Finanzierung von Unternehmen der Realwirtschaft.

Ebenso sollte es auch Wertpapierfirmen möglich sein, Crowdfundingplattformen zu betreiben. Es wäre unschlüssig, wenn die höherwertige Konzession (Wertpapierfirma) diese Tätigkeit nicht ausüben darf, die kleinere Konzession (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) aber schon.

Zu den im Entwurf genannten Gewerbeberechtigungen gemäß GewO: Die bestehenden Plattformbetreiber haben sich einstimmig dafür entschieden, die Gewerbeberechtigungsanforderung der Gewerblichen Vermögensberatung zu fordern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben den Plattformbetreibern gezeigt, dass das Know-how und das rechtliche Wissen, welches für die Berechtigung zur Gewerblichen Vermögensberatung benötigt wird, wesentlich ist, damit keine gravierenden Fehler passieren. Dieser hohe Standard wird von den derzeitigen Plattformbetreibern verwirklicht und soll beibehalten werden. Dies ist auch aus Anlegerschutzinteressen notwendig. Zusätzlich hat die Abgrenzung mit dem WAG 2007 europarechtliche Gründe, da gemäß MiFID-Richtlinie Finanzinstrumente wertpapierkonzessionierten Unternehmen vorbehalten sind. Sonstige Instrumente fallen in die Gewerbeberechtigung der Gewerblichen Vermögensberatung. Die bestehende Berechtigungsvoraussetzung für die Vermittlung von Produkten sollte daher beibehalten werden.

§ 5 Abs. 1 müsste somit lauten:

§ 5. (1) Betreiber einer Internetplattform benötigen zur Vermittlung von alternativen Finanzinstrumenten zwischen Anlegern und Emittenten, wenn es sich um Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 handelt, eine Konzession gemäß § 3 oder § 4 WAG 2007. Handelt es sich um andere alternative Finanzinstrumente, wird eine Berechtigung nach § 94 Z 75 GewO 1994 benötigt. Die Einhaltung der Pflichten der Abs. 2 bis 7 ersetzt nicht die Einhaltung der Vorschriften der GewO 1994 und des WAG 2007.

Unbedingt erforderlich ist, dass die technische Abwicklung (Depot, Zahlungsabwicklung etc.) mit FMA-konzessionierten Unternehmen möglich ist. Dies sollte in den erläuternden Bemerkungen festgeschrieben sein.

Abs. 2:

Da die Identitätsfeststellungen gemäß Z 2 ohnehin von Z 1 erfasst sind, sollte die Z 2 - um Rechtsunsicherheit zu vermeiden - gestrichen werden.

Abs. 3:

Z 1: Klargestellt werden sollte, dass der veröffentlichte Jahresabschluss im Sinne der §§ 277 ff UGB gemeint ist (vereinfachte Bilanz wie die Veröffentlichung im Firmenbuch).

Z 3: Die Angabe der Art und Höhe auch von Emittenten eingehobenen Entgelte wird kritisch gesehen, da sie für Anleger nicht relevant sind.

Abs. 3 letzter Absatz: Die Prüfung hinsichtlich der Kohärenz wird auch hier abgelehnt (siehe bereits Anmerkung zu § 4 Abs. 9).

Abs. 4: Auch hier sollte klargestellt werden, dass der veröffentlichte Jahresabschluss im Sinne der §§ 277 ff UGB gemeint ist (vereinfachte Bilanz wie die Veröffentlichung im Firmenbuch).

Abs. 7: Die Möglichkeit geringfügiger Beteiligungen muss bestehen bleiben (Grenze: qualifizierte Beteiligung), damit die Plattformen eventuell Kontrollpflichten wahrnehmen können. Die Beteiligung der Plattform kann für die Anleger auch von Vorteil sein.

Änderung des Kapitalmarktgesetzes

Wir schlagen vor, in § 3 Abs. 1 Z 10 die Grenzen für prospektfreie Angebote von Wertpapieren und Veranlagungen analog zu den Grenzen des AltFG auf 1,5 Mio. Euro zu erhöhen. Dies steht im Einklang mit einerseits den aktuellen europäischen Vorgaben (aktuell geltende Prospektrichtlinie) und andererseits Tendenzen auf europäischer Ebene, namentlich dem Review der Prospektrichtlinie. In der aktuell geltenden Prospektrichtlinie ist vorgesehen, dass Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert von weniger als 5 Mio. Euro gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. h von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sind. Veranlagungen sind mangels Qualifikation als Wertpapiere generell nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst. Der österreichische Gesetzgeber hat jedoch den Anwendungsbereich der Prospektrichtlinie durch die Aufnahme von Veranlagungen in den Anwendungsbereich des KMG und zusätzlich durch die wesentlich restriktiveren Vorschriften hinsichtlich der Prospektbefreiungstatbestände deutlich erweitert, was eine Aufnahme von finanziellen Mitteln am österreichischen Kapitalmarkt erschwert.

Zusätzlich wird im Rahmen des laufenden Review der Prospektrichtlinie angeführt, dass für Unternehmen in der EU die Aufnahme von Kapital erleichtert werden soll. Im Lichte dieser Ausführungen regen wir an, nachfolgende Änderungen im Rahmen des AltFG vorzunehmen:

Erhöhung der Grenze in § 3 Abs. 1 Z 10 KMG von 250.000 Euro auf 1,5 Mio. Euro und daher Streichen der vorgeschlagenen Z 10a, welche die Grenze von 1,5 Mio. Euro nur für Veranlagungen oder Wertpapiere vorsieht, die vom AltFG erfasst sind. Zusätzlich könnte die Grenze des § 3 Abs. 1 Z 15 auf 1,5 Mio. Euro erhöht werden.

§§ 2 und 3 KMG

In § 2 Abs. 1 Satz 2 KMG-E werden öffentliche Angebote, die in den Anwendungsbereich des AltFG fallen, von der Prospektspflicht ausdrücklich ausgenommen. Hierbei kann es sich nur um Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen über einen Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 1,5 Mio. Euro nach dem AltFG handeln. Dennoch werden diese Angebote nochmals in § 3 Abs. 1 Z 10a KMG-E ausdrücklich von der Prospektspflicht ausgenommen. Eine der beiden Bestimmungen sollte daher zur Vermeidung einer Unklarheit bzw. Redundanz entfallen.

Anlage F (Schema F)

Die Prüfung des Schema F-Prospekts sollte nicht notwendigerweise durch einen Prospektkontrollor erfolgen müssen. Bei Wertpapieren ist die Billigung durch die FMA ausreichend. Daher ist in der Überschrift zu Kapitel 6 das Wort „etwaiger“ voranzustellen („etwaiger Kontrollvermerk des Prospektkontrollors“).

Verordnung des BMFW über die vom Emittenten nach dem AltFG zur Verfügung zu stellenden Informationen (AltFG-InfoVO)

§ 1

Zu den gemäß § 1 erforderlichen Beilagen: Zum Erfordernis der Beilage von Jahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz sollte hinzugefügt werden „sofern vorhanden“. Das Erfordernis der Beilage eines Geschäftsplans sollte gestrichen werden. Statt dessen könnte eine Darstellung der geplanten Mittelverwendung beigelegt werden.

Formblatt für Information von Anlegern

Angaben über den Emittenten

4. *Angabe der Eigentümer sowie Angabe aller mit wenigstens 25 % beteiligten wirtschaftlichen Eigentümer, im Falle von juristischen Personen mit Firmenbuchauszug.*

Der Mehrwert der Beilage der kostenintensiven Firmenbuchauszüge für den Anleger ist unklar und wird daher von uns abgelehnt.

Angaben über das alternative Finanzinstrument

10. *Angabe der auf die Einkünfte aus dem alternativen Finanzinstrument zu entrichtenden Steuern.*

Klargestellt werden sollte, dass hier nur das österreichische Steuerrecht gemeint ist.

Weitere erforderliche Verbesserungen zur Stärkung der Alternativen Finanzierungen (Änderungsbedarf im AIFMG)

Laut Begutachtungsentwurf wird beabsichtigt, die Finanzierung von Unternehmen zu erleichtern und zugleich die rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären, mit denen Anlegern die Möglichkeit geschaffen wird, sich an der Finanzierung von Unternehmen zu beteiligen.

Im Gegensatz zum geplanten Alternativfinanzierungsgesetz werden im AIFMG für Anleger extrem hohe Hürden aufgestellt, um in die im AIFM-Gesetz geregelten Beteiligungsgesellschaften (§ 48 Abs. 8a und 8c) zu investieren. Unter anderem ist eine Mindestinvestitionssumme von 100.000 Euro pro Anleger und Fonds vorgesehen - bei verpflichtender umfassender Aufsicht des Fondsmanagers durch die Finanzmarktaufsicht. Die Investitionen dieser Fonds beginnen dort, wo die Möglichkeiten aus dem Alternativfinanzierungsgesetz enden: beim Kapitalbedarf nach der Gründungsphase, wo es um Finanzierungen im Millionenbereich und gleichzeitig um Knowhow-Transfer für Etablierung, Expansion und Turnaround geht.

Die genannte Privatanlegerbeschränkung im AIFMG (Mindestinvestitionssumme) sollte daher entschärft werden.

§ 48 Abs. 8a Z 8 und Abs. 8c Z 12 AIFMG sollten gestrichen werden, was in der Gesetzesnovelle 2014 irrtümlich nur bei der Definition des Qualifizierten Privatkunden (§ 2 Abs 1 Nr. 42 AIFMG) erfolgte; ein vergleichbares Erfordernis enthält auch das AltFG-E nicht.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen. Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin